GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg (AG Mannheim, HRB 330004) – nachfolgend "**HDM**" genannt

und

Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH, Walldorf (AG Mannheim, HRB 749895) – nachfolgend "2. VERWALTUNG" genannt

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die 2. VERWALTUNG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die HDM abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HDM von der 2. VERWALTUNG aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die 2. VERWALTUNG kann mit Zustimmung der HDM Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der2. VERWALTUNG. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2. VERWALTUNG wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2. VERWALTUNG, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der 2. VERWALTUNG eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2. VERWALTUNG enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

(3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die HDM nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2. VERWALTUNG beteiligt ist, die HDM die Anteile an der 2. VERWALTUNG veräußert oder einbringt, die HDM oder die 2. VERWALTUNG verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2. VERWALTUNG i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgereglungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

Für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft:

Heidelberg, den 2. Mai 2024

Dr. Ludwin Monz

Vorsitzender des Vorstands

Thomas Ludwig

Prokurist

Für die Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH:

Walldorf, den 2. Mai 2024

Dr. Leslie Melters Geschäftsführerin